Darauf antwortete die Kahn-Film im „Film-Kurier“ am 02. März:

„Die »Karl May«-Filme.

Unter Bezugnahme auf die von Herrn Dr. Wenzel Goldbaum als Vertreter des Karl May-Verlages in Nummer 51 veröffentlichte Notiz teile ich Ihnen namens und im Auftrag der William Kahn-Film G.m.b.H. als deren Rechtsbeistand folgendes mit:

Meine Mandantin legt Wert auf die Feststellung, daß sie niemals die Verfilmung der Romane von Karl May angekündigt hat, wie Herr Dr. Wenzel Goldbaum unrichtigerweise behauptet, sondern nur eine freie Bearbeitung der Motive von Karl May'schen Romanen in filmmäßiger Form. Von einem Verstoß gegen das Urheberrecht oder das Namensrecht kann mithin keine Rede sein, da § 18 des Urheberrechtsgesetz ausdrücklich eine derartige freie Bearbeitung zuläßt, ohne daß es der vorherigen Einholung der Genehmigung der Inhaber der Karl May'schen Urheberrechte bedarf.

Meine Mandantin sieht daher der von dem Karl May-Verlag gegen sie angestrengten Klage mit vollkommenster Ruhe entgegen. Sie muß sich indessen entschieden gegen den Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs verwahren, der ihr außerdem in der betreffenden Notiz gemacht ist. Von einem solchen kann angesichts der Rechtslage keine Rede sein. Meine Mandantin behält sich wegen dieses Vorwurfs alle erforderlichen Schritte hiermit vor.

Rechtsanwalt Dr. Paul Dienstag.“[11]

11 Film-Kurier, Nr. 52/02. März 1920, S. 3.